29. In einem Zwangsvergleich dem bisherigen Konkursverwalter erteilte Ermächtigung, die noch unverwertete Masse im Interesse der Konkursgläubiger zu verwalten und zu verwerten. Kann der Ermächtigte zu dieser Masse gehörige Ansprüche im Klagewege geltend machen?

RD. § 192.

- V. Zivilsenat. Urt. v. 25. November 1916 i. S. Justizfishis (Bekl.) w. W. (Kl.). Rep. V. 224/16.
  - I. Landgericht Dortmund.
  - IL Oberfandesgericht hamm.

Durch notariellen Vertrag vom 15. November 1910 verkaufte der Kläger, welcher damals Berwalter in dem Konkurse über das Vermögen des M. war, ein dem Gemeinschuldner gehöriges Grundstück an T. Damals stand auf dem Grundstück eine Amortisationshypothek von 65480,55 M für eine Bank eingetragen. T. übernahm die Hypothek in Anrechnung auf den Kauspreis. Jedoch wurde mit Nücksicht darauf, daß die Hypothek bereits teilweise amortisiert war, bestimmt, daß die amortisferten Beträge der Konkursmasse verbleiben und in 3 Monaten gezahlt werden sollten.

Am 11. Februar 1911 beantragte T. beim Grundbuchamt unter Überreichung einer notariell beglaubigten, von der Gläubigerin ausgestellten Ursunde vom 3. Februar 1911 die Löschung der Hypothek. In der Ursunde erklärte die Gläubigerin, sie sei wegen des Hypotheken-kapitals von 65 480,55 M nebst allen Beirechten von dem zeitigen Besitzer und dem Vorbesitzer des verpfändeten Grundstücks befriedigt, quittiere darüber, und zwar dem Vorbesitzer M. bezw. der Kontursmasse in Höhe von 6691,60 M und dem jezigen Grundstückseigentümer T. in Höhe des Restes, und bewillige die Löschung der ganzen Post im Grundbuche. Daraussin wurde die Hypothek auf Verfügung des Grundbuchters im Grundbuche gelöscht.

Mit der Klage beanspruchte der Kläger vom beklagten Justizfiskus Zahlung von 6691,60 M. Er machte geltend: Die Hypothek
sei bezüglich des in der Löschungsbewilligung aufgeführten Teilbetrags
von 6691,60 M Eigentümergrundschuld des Gemeinschuldners M. geworden. Infolge der Löschung der ganzen Hypothek habe der Gemeinschuldner wegen der ihm gegen T. zustehenden Amortisationsbeiträge aus der Eigentümergrundschuld Befriedigung nicht sinden
können. Dies habe der Grundbuchrichter dadurch verschuldet, daß er
auf Grund der Löschungsbewilligung der Gläubigerin und des Antrags des T. die Hypothek gänzlich gelöscht habe. Für die Berechtigung, den Schadensersahanspruch als Kläger im Rechtsstreite zu
verfolgen, berief sich der Kläger, da das Konkursverfahren durch
Kwangsvergleich vom 10. Juni 1912 beendet und er nicht mehr Verwalter im Konkurse über das Vermögen des M. ist, darauf, daß
§ 4 des Kwangsvergleichs solgende Bestimmung enthält:

Nach Ausweis der Konkursakten hat die Verwertung einiger Masseteile bis jetzt noch nicht durchgesührt werden können. Dieses soll zu geeigneter Zeit innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren vorgenommen werden. Zu diesem Zweck sollen diese Teile dem zeitigen Konkursverwalter W. (Kläger) zu treuen händen im Interesse der Konkursgläubiger übergeben werden resp. ihm verbleiben und durch ihn als Treuhänder in der genannten Zeit für die Konkursgläubiger verwaltet und verwertet werden. Die aus dieser Verwertung erzielten Einnahmen sollen durch den Treuhänder nach Abzug der entstandenen Auslagen und Kosten nach konkursmäßigen Grundsähen an die nicht bevorrechtigten Gläubiger zur Verteilung gebracht werden.

Der Treuhänder resp. derzeitige Konfursverwalter ist in der Eigenschaft als unbeschränkt und unwiderruflich Bevollmächtigter des Gemeinschuldners und, soweit es ersorderlich, gleichzeitig auch als Beauftragter aller Konfursgläubiger für seine angegebene Tätigkeit gerichtlich und außergerichtlich aktiv und passiv legitimiert.

Der erste Richter wies die Rlage ab. Der Berufsrichter bagegen erklärte den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtsertigt. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus ben Grünben:

"Mit Recht erachtet ber Berufungsrichter ben Kläger als Treubanber in Ansehung ber noch nicht verwerteten Maffe aus bem Ronfurse des M. für berechtigt, ben Rlaganspruch geltend zu machen. Im § 4 bes Zwangsvergleichs vom 10. Juni 1912, burch ben bas Ronfursverfahren über das Bermogen bes D. beendet murbe, ift ber Kläger, der bis dabin ber Bermalter im Konfurse gewesen mar, für die jur Kontursmaffe geborig gemefenen Bermogensftucke bes Gemeinschulbners, beren Berwertung bisher nicht hatte burchgeführt werden können, zum Treuhander bestellt worden, damit er diese ihm au treuen Sanden überlaffenen Bermögensftude als unbeschränkt und unwiderruflich Bevollmächtigter bes Gemeinschuldners im Intereffe der Konkursaläubiger verwalte und verwerte und die aus dieser Berwertung erzielten Ginnahmen nach Abzug ber entstandenen Auslagen und Kosten nach konkursmäßigen Grundsätzen an die nicht bevorrechtigten Gläubiger zur Berteilung bringe. Die Bedeutung biefer Bestimmung im Amangsvergleich ift zweifelsfrei. Gemäß 88 192. 190 RD. erhält ber Gemeinschuldner mit ber rechtefräftigen Beftätigung bes Amangsvergleichs und ber Aufhebung bes Konfurfes bas Recht zurud, über die Konkursmasse frei zu verfügen, "soweit der Zwangsvergleich nicht ein Anderes bestimmt". Danach tann von der gefetzlichen Regel, daß der Gemeinschuldner die Berwaltungs- und Berfügungsbefugnis, die er hinfichtlich bes zur Kontursmaffe gehörigen Bermögens gemäß § 6 Abs. 1 RD. mit der Eröffnung bes Ronfursverfahrens verloren batte, wiebererlangt, eine Ausnahme bestimmt Eine folche Bestimmung beruht bann auf gerichtlich beftätigter Barteiübereintunft, insbesonbere auf dem Bertragswillen bes Gemeinschuldners, ber gemäß § 173 RD. ben Borichlag zu bem

zwischen ihm und den nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern zu schließenden Awangsveraleiche macht. Wie Jaeger in Anm. 1 zu § 192 RO. unter Bezugnahme auf ben Fall bes Urteils in RGB. Bb. 31 S. 119 bemerkt, wird mitunter im Amangevergleiche bedungen, daß die gesamte Kontursmaffe von bem bisherigen Rontursverwalter ober von einem Dritten zu verwerten und zu verteilen fei. So ift auch porliegend bestimmt, daß der bisherige Konkursverwalter, der Kläger, Die Maffeteile, deren Bermertung noch nicht batte durchgeführt werben fonnen, verwalten und verwerten und die aus der Bermertung erzielten Ginnahmen nach Abzug ber entstandenen Auslagen und Roften unter bie nicht bevorrechtigten Konfursgläubiger nach tontursmäßigen Grundfapen gur Berteilung bringen follte. Unzutreffend ift allerbings, wie ber Revision jugugeben ift, die Meinung bes Berufungsrichters, daß ber Rlager die Masseteile "jum Gigentum übertragen" erhalten hat und daß er sie als \_feine eigenen" verwalten und verwerten follte. Bon einer Übereignung ift in der Bergleichsbeftimmung nicht die Rede. Insbesondere ift aus den Worten "zu treuen Banden übergeben resp. verbleiben" nicht der Ausdruck des Übereignungswillens zu entnehmen. Dies ergibt fich aus ben beigefügten Worten "im Intereffe der Konkursgläubiger". Der Kläger follte lediglich ben Besit ber Maffeteile haben, um fie im Interesse ber Rontursgläubiger verwalten und verwerten ju fonnen. Bur Gigentumgubertragung mare auch erforderlich gewesen, daß die einzelnen Wegenstände nach den für ihre dingliche Übertragung geltenden Vorschriften übereignet murben (vgl. Grunfchild, Die Treubanderschaft zum Zwede ber Gläubigerbefriedigung S. 29). Anderseits sollte der Aläger nicht lediglich Bevollmächtigter fein, der bei der Verwaltung und Verwertung im Namen und nach den Weisungen des Gemeinschuldners zu verfahren hatte. Zwar ift ber Rlager "Bevollmächtigter bes Gemeinichuldners" genannt. Jedoch aus den vorangestellten Worten "unbeschränkt und unwiderruflich", ferner aus ber Bezeichnung bes Rlagers als "Treuhänder" und aus der Erklärung, daß der Kläger "für seine angegebene Tätigkeit gerichtlich und außergerichtlich aktiv und paffiv legitimiert" fei, ergibt fich, daß ber Rlager felbständig und unabhängig von dem Gemeinschuldner jur Berwaltung und Berwertung ber Masseteile im Interesse ber Kontursgläubiger befugt fein follte.

In ber Rechtsprechung bes Reichsgerichts ift eine Ermächtiaung gur Geltendmachung eines Rechts bes Ermächtigenben burch ben Ermächtigten in eigenem Namen und Interesse und auf eigene Gefahr und Roften als gulaffig anerfannt (RBB. Bb. 58 G. 275, 411: Bb. 59 S. 294, Bb. 64 S. 169, Bb. 73 S. 308, Bb. 78 Einer folden Ermächtigung, bie verschieden ift von einer S. 90). blogen Bevollmächtigung einerseits und von einer fog. fiduzigrischen Eigentumsübertragung zu einem bestimmten Zwede (vgl. RGB. Bb. 79 S. 122, Bb. 84 S. 217, Gruchot Beitr. Bb. 54 S. 626. Jur. Wochenschr. 1915 S. 927 Nr. 16) anderseits (val. Rischbach, Treuhänder und Treuhandgeschäfte S. 266, 267), ift die bem Rläger burch die Vergleichsbestimmung erteilte Befugnis abnlich. Nur follte ber Rläger nicht in eigenem Interesse die fraglichen Masseteile berwalten und barüber verfügen burfen, fondern fur Rechnung bes Gemeinschuldners und im Interesse ber Kontursgläubiger insofern, als die durch Berwertung erzielten Reinerlose unter die Konfursaläubiger nach Berhaltnis ihrer Forberungen verteilt und baburch bie betreffenben Schulben bes Gemeinschulbners teilweise getilat werden follten, und es follten die Auslagen und Roften, die durch die von ihm zu diesem Rwed getroffenen Magnahmen entstehen murben, nicht ihm felbft, fonbern ber von ihm bermalteten Maffe gur Laft fallen. Danach war bas burch die Bestimmung im § 4 des Zwangsvergleichs bearundete Rechtsverhältnis folgendes. Der bisberige Gemeinschulbner war nach wie vor Eigentümer ber fraglichen Masseteile; aber bie Befugnis, biefes Bermogen ju verwalten und barüber ju verfügen, hatte er trop des Zwangsvergleichs und der Aufhebung des Konkurfes nicht wiedererlangt, vielmehr ftand bem Rlager bas Berwaltungsund Berfügungerecht ebenso zu, wie wenn (§ 6 Abs. 2 RD.) er noch Ronfursverwalter gewesen ware, mit der Maggabe, daß die Rechts. handlungen, zu beren Bornahme er ermächtigt war, ihre Richtung auf Berwertung ber Masseteile und Berteilung ber Reinerlose unter bie nicht bevorrechtigten Konfursgläubiger haben follten.

Daraus ergibt sich, daß der Kläger zur Geltendmachung des Klaganspruchs berechtigt ist. Die Teil-Eigentümergrundschuld von 6691,60 M, die nach dem Klagevorbringen der Gemeinschuldner an seinem Grundstücke zufolge teilweiser Tilgung der fraglichen Hypothekensorderung von 65480,55 M erlangt hatte, gehörte zur Konkursmasse. War diese Grundschuld durch Verschulden des Grundbuchrichters, weil er sie unter fahrlässiger Verletzung der ihm obliegenden Amtspflicht im Grundbuche löschte, untergegangen, so siel der aus dieser schuldhaften Schadenszusügung gemäß § 12 GBD., § 839 BGB. sich ergebende Schadensersatanspruch gegen den beklagten Fistus als Ersat für das verlorengegangene Vermögensstück in die Konkursmasse (vgl. RGB. Bd. 78 S. 188). Da durch die Vestimmung im § 4 des Zwangsvergleichs alle unverwerteten Teile der Konkursmasse betroffen sind, gehört dazu auch der Schadensersatanspruch. Daher ist der Kläger in seiner Eigenschaft als hinsichtlich der unverwerteten Masseriele anstelle des disherigen Gemeinschuldners mit der Verwaltung und Verfügung im Interesse der Konkursgläubiger Betrauter zur Geltendmachung des Schadensersatanspruchs im Klagewege berechtigt."

(Weiter wird ausgeführt, daß der Berufungsrichter ohne Gesetses verletzung ben Schadensersationspruch dem Grunde nach für gerechtsfertigt erklärt habe.)